

Net IT by Hiscox

(Berufs-)Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung für die IT Tätigkeit
Bedingungen 01/2019



Net IT by Hiscox

(Berufs-)Haftpflicht- und Eigenschadenversicherung für die IT Tätigkeit
Bedingungen 01/2019

Index

I. Was ist versichert?	3
II. Was ist nicht versichert?	7
III. Wer ist versichert?	9
IV. Versicherungsfall	10
V. Versicherter Zeitraum	11
VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	12
VII. Was leistet der Versicherer?	12
VIII. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung	14
IX. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	14
X. Änderungen des versicherten Risikos	15

I. Was ist versichert? 1. Versicherte Tätigkeiten

Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden wegen Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens, insbesondere für

- Herstellung von und Handel mit Soft- und Hardware,
- Reparatur, Wartung, Modifizierung, Implementierung von Soft- und Hardware,
- IT-Beratung, -Schulung und -Analyse,
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken,
- Internetproviding-Dienste,
- Webdesign und Webpflege,
- Betrieb von Rechenzentren, einschließlich Hosting, Cloud-Computing, SaaS etc.,
- Datenerfassung und Datenbearbeitung.

Versicherungsschutz besteht für die Versicherten auch

- für die Tätigkeit als Beauftragter für den Datenschutz im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) oder entsprechender ausländischer Gesetze.
- bei Arbeitnehmerüberlassung, d. h. soweit Versicherte an einen Dritten zur Ausübung von IT-Tätigkeiten überlassen werden.
- wenn sie infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten Versicherungsschutz für die in Ziffer I.2.1. aufgeführten Haftpflichtschäden sowie für die in Ziffer I.2.2. genannten Eigenschäden (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart). Des Weiteren gewährt der Versicherer den Versicherten die im Versicherungsschein näher beschriebenen Assistance- und Präventionsleistungen.

2.1. Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn ein Versicherter von einem Dritten (d. h. nicht Versicherten) auf Ersatz eines Vermögensschadens (Ziffer I.2.1.1.) oder eines nachstehend benannten Sachschadens (Ziffer I.2.1.2.) in Anspruch genommen wird.

2.1.1. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten, ebenso wie Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden, werden als Vermögensschäden angesehen.

Der Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung umfasst insbesondere auch

- Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen.
- Schadenersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht.
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.
- Ansprüche auf Verzögerungsschäden.

- Ansprüche auf Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns.
- Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte wie z. B. Namensrechte, Markenrechte, Lizenzrechte) eines Dritten durch einen Versicherten, mit Ausnahme von Patentrechtsverstößen. Hinsichtlich Patentrechtsverstößen besteht jedoch gemäß Ziffer I.2.2.9. Versicherungsschutz in Form des Kostenersatzes als Eigenschaden (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart).
- die Haftung aus Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstößen.
- immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz nicht nur, wenn die Versicherten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn die Inanspruchnahme

- wegen der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Im Rahmen der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenze besteht Versicherungsschutz wegen der vorgenannten Verletzungen auch für Vertragsstrafen.
- darauf beruht, dass die Versicherten anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung vertraglich vereinbart haben (z. B. verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements).

2.1.2. Sachschaden-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von Dritten auf Ersatz von Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die den Versicherten von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragsabwicklung zugänglich gemacht werden, in Anspruch genommen werden.

2.2. Eigenschadenversicherung

(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer gewährt den Versicherten gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für nachfolgend aufgeführte Schaden- und Kostenpositionen, die sie selbst erleiden (Eigenschäden).

2.2.1. Ausfall von Mitarbeitern oder IT-Spezialisten in Schlüsselpositionen / Key Man Cover

(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt den versicherten Gesellschaften gemäß den nachfolgenden Bestimmungen diejenigen Kosten, die durch den Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition, d. h. eines Repräsentanten oder eines IT-Spezialisten, der einen wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der versicherten Tätigkeit oder einzelner IT-Projekte hat, entstehen.

Ein versicherter Ausfall eines Mitarbeiters in Schlüsselposition liegt vor, wenn dieser seine Arbeit aufgrund eines der folgenden Umstände dauerhaft nicht erbringen kann:

- wirksame außerordentliche und fristlose Kündigung durch die versicherte Gesellschaft aufgrund massiven beruflichen Fehlverhaltens des Mitarbeiters,
- länger als sechs Wochen andauernde, von einem Arzt bescheinigte Arbeitsunfähigkeit oder
- Versterben des Mitarbeiters.

Ersetzt werden die folgenden zur Vermeidung eines versicherten Haftpflichtschadens notwendigen Kosten im Zusammenhang mit einer Nachbesetzung des Mitarbeiters in Schlüsselposition, soweit diese vorab mit dem Versicherer abgestimmt wurden:

- Kosten der Personalberatung (einschließlich Headhunter-Kosten),
- Kosten für externe Kommunikation (einschließlich Kosten der Stellenausschreibung) sowie
- Personalmehrkosten für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, d. h. zusätzliche interne und externe Kosten zur Erfüllung der Aufgaben des ausgefallenen Mitarbeiters, abzüglich etwa ersparter Vergütungen.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.2. Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung
 (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die eine versicherte Gesellschaft zur Auftragserledigung benötigt.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.3. Reputationsschäden
 (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substantiellen Reputationsschadens, wenn einer versicherten Gesellschaft aufgrund eines Versicherungsfalles ein solcher droht oder bereits eingetreten ist.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.4. Projektkosten- und -honorarersatz
 (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Projektkosten und -honorare entsprechend den nachstehenden Regelungen:

- Projektkostenersatz nach berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers
 Der Versicherer ersetzt die vergeblichen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten einschließlich bereits gezahlter oder noch zu zahlender Honorare selbstständiger und freiberuflicher Subunternehmer, nicht jedoch entgangenen Gewinn oder eigene Honorare) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers.
- Honorarersatz nach berechtigter außerordentlicher Kündigung des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Versicherungsnehmers im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers wegen wiederholter fachlicher Fehler oder krankheitsbedingter Leistungsstörungen. Versicherungsschutz besteht für die Honorare, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des ursprünglich vereinbarten Projektendes, fällig geworden wären. Der im Zeitraum zwischen der berechtigten außerordentlichen und einer berechtigten ordentlichen Kündigung durch versicherte Tätigkeiten erlangte Verdienst wird in Anrechnung gebracht. Der Versicherungsnehmer hat sich um eine adäquate Tätigkeit und Vergütung im vorgenannten Zeitraum zu bemühen.

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht nur, soweit der Grund für den berechtigten Rücktritt oder die berechnete außerordentliche Kündigung

nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen des Versicherungsnehmers beruht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Verträge, die nach Versicherungsbeginn geschlossen werden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn geschlossene Verträge besteht nicht.

Der Versicherer übernimmt auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vergeblichen Aufwendungen oder ausstehenden Honoraren stehen.

Leistungen des Versicherers erfolgen nur Zug um Zug gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.5. Vertrauensschäden
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden einer versicherten Gesellschaft, welche dieser infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch ihre Angestellten oder freien Mitarbeiter zugefügt werden.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.6. Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website einer versicherten Gesellschaft, wenn die Website durch Dritte beschädigt oder zerstört wurde.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.7. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gegen einen Versicherten verhängt.

Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden, rechtlich zulässig sein sollte – Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung ausgelöst wurden.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.8. Kosten strafrechtlicher Verteidigung
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Bei der Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung eines Versicherten vorgegangen wird.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.9. Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Werden gegen eine versicherte Gesellschaft Ansprüche wegen Patentrechtsverletzungen geltend gemacht, die dem Grunde nach unbegründet sind, ersetzt der Versicherer der versicherten Gesellschaft die durch die Abwehr des Anspruchs notwendigerweise entstehenden Kosten.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.2.10. Kostenersatz bei Insolvenzanfechtungen
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Wird über das Vermögen eines Auftraggebers einer versicherten Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ficht der Insolvenzverwalter in der Folge eine Honorar- oder Werklohnzahlung an, die der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages an die versicherte Gesellschaft vorgenommen hat (Insolvenzanfechtung), ersetzt der Versicherer die nach vorheriger Abstimmung entstehenden Kosten einer rechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Insolvenzanfechtung sowie – falls Erfolg versprechend – die Kosten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Insolvenzanfechtung. Die Kosten werden nur ersetzt, wenn die versicherte Gesellschaft keine Kenntnis von einer Gläubigerbenachteiligung, von der Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, dem Eröffnungsantrag oder von Umständen hatte, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

II. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Vertragserfüllung / Gewährleistung

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen (es sei denn, es handelt sich um eine explizit vereinbarte verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements gemäß Ziffer I.2.1.1. letzter Spiegelstrich), Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Rückabwicklung oder Minderung.

Im Übrigen bleiben Vermögensschäden versichert, die einem Dritten durch eine Schlechterfüllung einer vertraglichen Pflicht entstehen und über die zuvor genannte Schlechterfüllung hinausgehen (z. B. Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung).

2. Wissentliche Pflichtverletzung

Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

3. Ansprüche der Versicherten untereinander

Ansprüche

- der Versicherten gegeneinander, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
- unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter einer versicherten Gesellschaft, wenn diese eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,

- von Unternehmen, die mit einer versicherten Gesellschaft durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder die von einer Person repräsentiert werden, die zugleich Repräsentant einer versicherten Gesellschaft ist.
4. Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter
Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind jedoch gegenüber den Versicherten geltend gemachte Regressansprüche, die auf einem Dritten auferlegten Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) beruhen.
 5. Technische Infrastruktur
Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.
 6. Wertpapierhandel
Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder Handel mit jeder Art von Wertpapieren.
 7. USA- oder Kanada-Ansprüche
Ansprüche, die vor Gerichten in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf das Recht dieser Länder gestützt werden, wegen
 - der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften,
 - der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte),
 - staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada.
 8. Produktrückruf
Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten.
 9. Patentrechtsverletzungen
Ansprüche aufgrund von Patentrechtsverletzungen, es sei denn, es handelt sich um einen Kostenersatz bei Patentrechtsverletzungen gemäß Ziffer I.2.2.9. Auch für den Kostenersatz besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn gegen die Versicherten Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.
 10. Pflichtversicherungen
Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
 11. Atomare Anlagen
Ansprüche wegen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung kerntechnischer oder atomarer Anlagen.
 12. Gewalttätige Auseinandersetzung
Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.

III. Wer ist versichert?

1. Versicherte

Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind versicherte Gesellschaften und mit-versicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit.

Versicherte Gesellschaften sind

- der Versicherungsnehmer,
- dessen Tochtergesellschaften im Inland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und
- Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers außerhalb des EWR, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung der versicherten Gesellschaften,
- angestellten Mitarbeiter der versicherten Gesellschaften,
- in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werkstudenten,
- in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag der versicherten Gesellschaften tätig werden.

2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen von einer versicherten Gesellschaft beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

3. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (ARGE), wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die ARGE selbst richtet. Für die Teilnahme an einer ARGE gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen folgende Bestimmungen:

Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt und lässt sich ermitteln, dass der Versicherte der schadenverursachende ARGE-Partner war, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherte verursacht hat, bis zu den vereinbarten Deckungssummen.

Sind die Aufgaben im Sinne des vorstehenden Absatzes dieser Klausel nicht aufgeteilt oder ist der schadenverursachende ARGE-Partner nicht zu ermitteln, bleibt die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherten an der ARGE entspricht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen ARGE-Partnern in die ARGE eingebrachten oder von der ARGE beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Ebenso ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der ARGE untereinander sowie Ansprüche der ARGE gegen die ARGE-Partner und umgekehrt.

Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht auch für den Fall, dass über das Vermögen eines ARGE-Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherten zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des ARGE-Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

4. Neue Tochtergesellschaften

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 40 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR sowie auf Versicherungsfälle,

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

5. Repräsentantenklausel

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- die Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung sowie des Risiko-Managements,
- bei ausländischen Unternehmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der versicherten Gesellschaften ankommt, ist nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der Repräsentanten entscheidend.

IV. Versicherungsfall 1. Versicherungsfall in der Vermögens- und Eigenschadenversicherung

Sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, ist der Versicherungsfall das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung bei Ausfall von Mitarbeitern oder IT-Spezialisten in Schlüsselpositionen / Key Man Cover

Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist die wirksame Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder das Versterben des Mitarbeiters in einer Schlüsselposition.

3. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung Projektkosten- und Honorarersatz

Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist der Zugang der erstmaligen Erklärung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung des Auftraggebers bei einer versicherten Gesellschaft in Textform.

4. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

5. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Haftpflcht-Versicherungsverträge der Hiscox Gruppe oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht (Kumulfall).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

**V. Versicherter
Zeitraum****1. Vorwärtsversicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder deren Entstehung die Versicherten bei Abgabe der Vertragserklärung vorhergesehen haben.

2. Nachhaftungszeit

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der dauerhaften Aufgabe der versicherten Tätigkeiten der Versicherten, besteht für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsende Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

Der Versicherungsschutz während der Nachhaftungszeit besteht im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

3. Unbegrenzte Nachmeldefrist

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle.

4. Rückwärtsversicherung ohne Bestehen eines Vorvertrages

Wenn kein Vorversicherungsvertrag bestand, umfasst der Versicherungsschutz auch bis zu sechs Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Schadenereignisse, falls für diese grundsätzlich Versicherungsschutz bestehen würde. Dies gilt nicht, wenn die Schadenereignisse einem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren. Es gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

5. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist. Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem

Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war. Soweit rückwirkender Versicherungsschutz besteht, gelten die zu Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbarten Versicherungsbedingungen.

VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

VII. Was leistet der Versicherer?

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Freistellung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die gegenüber dem Versicherer geltend gemachten Haftpflichtansprüche oder Eigenschäden den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Hinsichtlich der Abwehrkosten kommt jedoch kein Selbstbehalt zum Tragen.

2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen einer versicherten Gesellschaft und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.

3. Abwehr von Haftpflichtansprüchen und Unterlassung / Widerruf

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird ein Versicherter nicht nur auf Ersatz eines Vermögensschadens, sondern auch auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrkostendeckung.

4. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

5. Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

6. Abwehrkosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Wird gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einer gemäß Ziffer I.1. versicherten Tätigkeit ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder ein sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet, so ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung vorgegangen wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Versicherter vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

7. Honorar- und Werklohnforderungen

Wird ein Versicherter von einem Auftraggeber auf Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt, kann der Versicherer zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer versicherten Haftpflichtforderung offene Honorar- und Werklohnforderungen einer versicherten Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen, wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen des Versicherers an die versicherte Gesellschaft werden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die Leistung des Versicherers angerechnet.

8. Assistance- und Präventionsleistungen gemäß Versicherungsschein

Die Leistungen des Versicherers umfassen des Weiteren die im Versicherungsschein näher beschriebenen Assistance- und Präventionsleistungen.

9. Leistungsobergrenzen**9.1. Je Versicherungsfall**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

9.2. Je Versicherungsjahr / Jahreshöchstleistung

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

9.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

VIII. Prämienanpassung infolge Umsatzänderung

Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 01/2019 („Anpassung des Prämien-satzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

IX. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**1. Anzeige bestimmter Umstände**

Der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalles,
- die Erhebung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs,
- gegen ihn gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt ein Versicherter eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherten wird der Versicherer den Versicherten auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit durch gesonderte Mitteilung in Textform hinweisen.

X. Änderungen des versicherten Risikos

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
